

Alph. glauben den Beweis erbracht zu haben, daß die Meinung des hl. Lehrers trotz des angezogenen Decretes mit vollem Rechte aufrecht erhalten werden kann. Obgleich Ballerini (Tom II. p. 549—554) in sehr scharfsinniger Polemik gegen die Verfasser der V. A. Stellung nimmt, so konnte doch Dr. Müller (t. III. §. 147.) nicht bewogen werden, der strengeren Meinung sich anzuschließen und bleibt er mit V. A. beim hl. Alphonsus. Demnach scheint es noch nicht festgestellt, daß T. bloß wegen seiner Nachgiebigkeit denunciirt werden müsse. Er ging aber weiter und wurde durch das „Weitere“ wirklich sollicitans. Wie hat ihn denn als „Sollicitans“ der Beichtvater zu behandeln?

T. kann nicht verhalten werden, sich selbst anzuzeigen. Ein solches Gebot existirt nicht; es wäre auch zu schwer für menschliche Schultern. Die „Sollicitation“ ist auch kein Excommunicationsfall. Die Strafe der Sollicitanten besteht nach der Const. „In generali Congregatione“ in der Inhabilität zum Celebriren. Obwohl der hl. Alphons H. A. Tr. XVI. 183 schreibt, daß diese Strafe schon ante sententiam von jenen incurrit werde, welche Kenntniß von der Strafe haben, so ist doch diese Stelle nach Th. m. L. VI. n. 705 zu verificiren, indem der Heilige laut seiner eigenen Worte im Laufe seiner Studien diese Ansicht aufgab und im Homo apostolicus doch den alten Text stehen ließ. Daß die Inhabilität ferendae sententiae ist, unterliegt gar keiner Controverse mehr seit der Instruction C. S. Off. 26. II. 1867 „Notandum . . ipsam inhabilitatem ad sacrosanctum missae sacrificium celebrandum Decreto Benedicti XIV. die V^o Augusti ann. 1745 praescriptum, esse tantum ferendae sententiae“. Wenn daher der Absolution nichts anderes im Wege steht, so kann T. von jedem Confessor gültig und ohne Auflegung einer canonischen Strafe absolvirt werden. Den väterlichen Warnungen, vor Dalila sich sehr zu hüten, wird der arme Titus ohne Zweifel willig folgen. Wenn die Klugheit es räthlich findet, ist T. für die Zukunft aufmerksam zu machen auf die päpstliche Verordnung: „Absolventes complicem“.

Wien.

P. Georg Freund,
Rector des Redemptoristen-Collegiums.

VII. (Ablafß beim Angelus-Läuten.) In Folge der bedeutenden Erleichterungen, welche der hl. Vater Leo XIII. für die Gewinnung der Ablässe des Englischen Grußes durch das Decret der Congregatio Indulg. vom 3. April 1884 den Gläubigen gewährt hat, haben die Ablafßbedingungen wesentliche Modificationen erlitten, und dürfte es deßhalb angemessen sein, sie nach der neuen Redaction nun in ihrer Gesamtheit zusammenzustellen.

Benedict XIII. hat im Jahre 1724 Jedem hundert Tage Ablass bewilligt, der Morgens oder Mittags oder Abends mit reumüthigem Herzen beim Zeichen der Glocke (welche nicht eine geweihte Kirchenglocke sein muß) kniend den „Engel des Herrn“ betet, und einen Ablass von dreihundert Tagen für Alle, welche ihn täglich dreimal zu den gegebenen Zeichen beten; einen vollkommenen Ablass aber einmal im Monate, wenn man ihn täglich in besagter Weise entweder Morgens oder Mittags oder Abends betet und die übrigen Bedingungen, d. i. Beichte, Communion und die Gebete für die Kirche, verrichtet.¹⁾

Diese Ablässe sind nach der Erklärung Benedict XIII., Benedict XIV., Clemens XIV. und Leo XII. während des Jubiläumsjahres nicht aufgehoben.

Gemäß Anordnung Benedict XIV. vom 20. April 1742 muß man, um den Ablass zu gewinnen, die drei Versikel des Angelus Domini mit den drei Ave Maria während des Ave-Läutens auf den Knien beten, am Samstag Abend aber und den ganzen Sonntag stehend. Der Versikel Ora pro nobis und die Oration Gratiam tuam sind zur Gewinnung des Ablasses nicht vorgeschrieben.

In der österlichen Zeit hat man statt des Angelus die Antiphon Regina coeli mit ihrem Versikel und der Oration zu beten und zwar immer stehend. Hier bilden Versikel und Oration einen nothwendigen Bestandtheil des Ablassgebetes. Wer jedoch das Regina coeli nicht auswendig weiß, darf statt dessen auch den Angelus beten.

Nach der neuesten Entscheidung Leo's XIII. genügen auch fünf Ave Maria, falls Jemand das Regina coeli oder den Angelus Domini nicht auswendig beten oder nicht lesen kann. Ebenso wenig geht man des Ablasses verlustig, wenn man in einem rechtmässigen Verhinderungsfalle beim Beten nicht kniet. Diese Ablassgebete dürfen auch in der Landessprache verrichtet werden, vorausgesetzt, daß die Uebersetzung von der Kirche approbirt ist.

Wo der „Engel des Herrn“ gar nicht geläutet wird oder nicht dreimal im Tage oder nicht zur gehörigen Zeit, oder wo das Glockenzeichen wegen zu großer Entfernung nicht gehört werden kann, gewinnt man den Ablass, wenn man den englischen Gruß ungefähr um die Stunde betet, wo er sonst geläutet zu werden pflegt.

Ist man aber zur Zeit des Aveläutens am Beten verhindert, so kann man das Gebet nachholen, sobald das Hinderniß gehoben ist.

Die Worte „legitime impeditus“ deuten an, daß diese Dispensen von den früheren Verpflichtungen des Ablassgebetes nur in einem rechtmässigen Verhinderungsfalle eintreten, für die Regel also die alten Bedingungen immer noch in Kraft stehen, auch jene in

¹⁾ Vgl. Maurel, Ablässe.

Betreff des Zeitpunctes, wann die Gebete zu verrichten sind, resp. wann das Glockenzeichen dafür gegeben werden soll. Gerade letztere Bedingung scheint mancherorts etwas übersehen oder wenigstens mißverstanden zu werden.

Gemäß der Erklärung Gardellini's zur Entscheidung der Congregatio Indulg. vom 29. August 1864 will Rom die zur Gewinnung des Ablasses beigefügte Bedingung, den englischen Gruß „während des Läutens“ zu beten, nicht an das Glockenzeichen an sich geknüpft wissen, sondern an die Stunde, wann man ihn beten soll. (Conditionem appositam verbis „Campanae sonum“ ut ecclesiasticum consuetum signum, adjectam censi ad determinandum tempus, quo fideles B. V. Mariam salutent.) Das Aveläuten geschieht bloß deswegen, um den Gläubigen den Zeitpunkt anzuzeigen, wann sie zur Gewinnung des Ablasses den Angelus zu beten haben. Nun aber soll dieses Gebet zufolge der Verordnung Pius VI. vom 18. März 1781 „beim Morgengrauen, zur Mittagszeit und gegen Abend“ verrichtet werden (primo diluculo, circa meridiem et sub vesperam) der letztere Zeitpunkt ist wohl gewählt mit Bezug auf die fromme Legende, daß das Geheimniß der Menschwerdung Christi zur Zeit der Abenddämmerung stattgefunden habe, und im Anschluß an die alte Tradition, wornach das Abendläuten beim Abendgrauen (hora ignitegii — von ignem tegere)¹⁾ stattfand, bei welchem man schon im 13. Jahrhundert zum dankbaren Andenken an die Menschwerdung drei Ave Maria betete. Der Bestimmung des Papstes Pius VI. gemäß läutet man in Rom den Angelus bei der Morgendämmerung (eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang), mittags um 12 Uhr und bei der Abenddämmerung (eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang.) Wie genau sich die römische Kirche bei derartigen Glockenzeichen an die vorgeschriebene Stunde hält, ersieht man auch an dem Betläuten für die armen Seelen, welches „eine Stunde nach dem Aveläuten, in der ersten Stunde der hereingebrochenen Nacht“ (prima hora noctis) erfolgt. Wer bei diesem pulsus campanae den Psalm De profundis und ein Pater und Ave kniend für die Abgeschiedenen betet, gewinnt hundert Tage Ablass.²⁾

Ein französischer Schriftsteller rath' deshalb an, „dem Glöckner eine Tabelle in die Hand zu geben, auf welcher von Monat zu Monat die wechselnde Zeit der Abenddämmerung angegeben ist.“ Sehr zweckmäßig haben solche Tabellen in einigen deutschen Diöcesan-directorien Aufnahme gefunden.

Obiger Autor tadelt auch mit Recht „die in manchen Bisthümern Frankreichs bestehende Sitte, den Angelus mit dem Morgen-

¹⁾ Freiburger Kirchenlexicon. — ²⁾ Clemens XII. 14. Aug. 1736.

und Abendgebet zu verbinden, weil das Volk auf diese Weise des Ablasses verlustig geht, der an die Stunde der Dämmerung geknüpft ist.“ Ebenso rügt er den in St. Sulpice zu Paris üblichen Brauch, den „Engel des Herrn“ ständig erst um 12 $\frac{1}{2}$ Uhr zu läuten.

Was den Modus des Aveläutens anbelangt, so gibt man in Rom beim ersten Versikel und Avel drei Glockenschläge, beim zweiten vier, beim dritten fünf und am Ende des ganzen Gebetes einen einzigen Glockenschlag. In einigen Diöcesen Deutschlands besteht die schöne Sitte, daß man bei jedem der drei Versikel zur Verehrung des Geheimnisses der Menschwerdung die größere Glocke je dreimal anschlagen läßt und hierauf eine kleinere Glocke bis zu Ende des Gebetes läutet.

Bekanntlich verpflichtet uns die Kirche nicht durch ein eigentliches Gebot zum „Engel des Herrn“; aber die vielen Ablässe, womit sie ihn bereichert, und die Erleichterungen, welche sie zur Gewinnung derselben den Gläubigen gewährt, zeigen zur Genüge, wie sehr sie dieser Andacht überall Eingang zu verschaffen sucht und sie von Allen eifrig gepflegt sehen möchte. Die Beherzigung der unaussprechlich großen Wohlthat der Menschwerdung und der göttlichen Mutterwürde Mariens muß jeden echten Christen antreiben, diese Andacht lieb zu gewinnen und möglichst zu verbreiten.

Kloster Seckau (Steiermark)

P. Celestin Wivell.

VIII. (Ein Versöhnungsmittel.) Von dem Ehepaare Quintus und Sibylla war es schon Jahre hindurch in sieben Pfarren bekannt, daß es in einer nichts weniger als friedlichen Ehe lebe. Jede der beiden „Hälften“ hatte, wie es bei den allermeisten derartigen Vorkommnissen zu geschehen pflegt, ihre Zuhälter und ihre Gegner; — auch dem Pfarrer Versatus war das leidige Verhältniß kein Geheimniß, doch hatte er extra confessionale nie eine Veranlassung gefunden, direct einzuschreiten. Da wurde ihm eines Tages mitgetheilt, das streitende Paar sei Willens, sich scheiden zu lassen, und er dürfte bald mit demselben amtszuhandeln haben. Richtig erschien auch wenige Tage nachher Sibylla vor dem Pfarrer, brachte ihr Begehren um Scheidung vor, und unterstützte dasselbe in weiblicher Zungenfertigkeit mit einem solchen Wust von Anschuldigungen gegen ihren Gatten, daß dem Pfarrer schier die Sinne schwanden. Den Schluß der ganzen wohlgeordneten Rede bildete die Bemerkung, daß die gewünschte Scheidung eigentlich ohnehin gar keinem Anstande unterliegen dürfte, weil nach ihrem (der Sibylla) nunmehrigen Wissen die Ehe ohnehin gar nicht gültig sei. — Bevor jedoch der Pfarrer noch zum Worte kommen konnte, nach dem Grunde der Ungültigkeit zu fragen, fügte Sibylla bei: „Ich habe neulich den „geistlichen Herrn“ in der Christenlehre predigen gehört, daß ein Mann, der